



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 13. September 2010

- 1.1 Entgegennahme von einer Spende für den Fontane-Preis für Literatur alle 2 Jahre
hier: Grundsatzbeschluss S. 4
- 1.2 Entgegennahme von Spenden
hier: Kinderküche Kita „Spatzennest“ Alt Ruppin S. 4

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27. September 2010

Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Satzungen
- 2.1.1 3. Änderung der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin
hier: Wegfall des Straßennamenbeirates S. 4
- 2.1.1.1 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin S. 4
- 2.1.2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin
hier: Ergänzung § 15 Nr. 3 und 4 (Zuständigkeit der Ausschüsse) S. 4
- 2.1.3 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2011
hier: Kehrplan und Winterdienstkonzept S. 5
- 2.2 Richtlinie der Fontanestadt Neuruppin zur Förderung von baulichen Maßnahmen im
Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ (Förderrichtlinie Historische Altstadt 2010)
hier: Neufassung S. 5
- 2.3 Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin im Verkehrsverein „Ruppiner Schweiz“ e. V.
hier: Kündigung der Mitgliedschaft S. 8
- 2.4 Haushalt
- 2.4.1 Haushalt 2010
hier: erhebliche außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt für die
Erschließung des B-Plangebietes Nr. 7.5 der ehemaligen WGT-Liegenschaft Flugplatz Neuruppin S. 8
- 2.4.2 ESF-Förderung „Quartiersmanagement Altstadt – Gemeinwesenarbeit und Qualifizierung“
hier: Gewährung einer Zuwendung an den ASB Kreisverband Ostprignitz-Ruppin e. V. als
kommunale Kofinanzierung S. 8
- 2.5 Entscheidung über Petition
hier: Übernahme eines Carports durch die Stadtverwaltung S. 8
- 2.6 Verleihung des „Schinkelpreises“ 2011
hier: Berufung der Jury S. 8

2.7	Kommunaler Bildungsplan der Fontanestadt Neuruppin (Kitabedarfs- und Schulentwicklungsplanung 2009 – 2030)	S. 8
2.8	Konzessionsvertrag Strom für die Ortsteile hier: Abschluss mit der Stadtwerke Neuruppin GmbH	S. 8
2.9	Umbesetzungen von Fachausschüssen	
2.9.1	Haupt- und Finanzausschuss hier: Nachbesetzung von Stellvertretern im Haupt- und Finanzausschuss	S. 9
2.9.2	Besetzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales hier: Umbesetzung durch die CDU/FDP-Fraktion	S. 9
2.9.3	Besetzung des Petitionsausschusses hier: Umbesetzung durch die CDU/FDP-Fraktion	S. 9
2.9.4	Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses hier: Umbesetzung durch die CDU/FDP-Fraktion	S. 9
2.9.5	Besetzung des Strukturausschusses hier: Umbesetzung durch die CDU/FDP-Fraktion	S. 9
2.9.6	Besetzung des Aufsichtsrates der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) hier: Vorschlag eines weiteren Mitglieds	S. 10
2.10	Grundstücksangelegenheiten Ortsteile	
2.10.1	Abschluss eines Grundstücksgeschäftes gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung Bbg hier: unentgeltliche Einbringung eines bebauten Grundstückes in die NWG Ortsteil Radensleben	S. 10
Nichtöffentliche Beschlüsse		
2.11	Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin hier: Verleihung der Ehrenmedaille für Herrn Norbert Arndt	S. 10
2.12	Grundstücksangelegenheiten Ortsteile	
2.12.1	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Ortsteil Wuthenow	S. 10
2.13	Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Straße „An der Seepromenade“ hier: Beschluss über die Zustimmung zu einem Vergleich im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren	S. 11
3. Bekanntmachungen		
3.1	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Übergang eines Stadtverordnetenmandates in der Fontanestadt Neuruppin auf die Ersatzperson Übergang eines Sitzes für den Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Partei Deutschlands (CDU)	S. 11
3.2	Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin Mandatsveränderung im Ortsbeirat Radensleben	S. 11
3.3	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 – 16, 16816 Neuruppin	
3.3.1	Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen der Stadtwerke Neuruppin GmbH auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an den Grundstücken in den Gemarkungen Gühlen Glienicke (Flure 2, 5, 7 und 10)	S. 11

3.4	Öffentliche Bekanntmachungen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Referat Bodenordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin	
3.4.1	Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren (BOV) Tarmow, Verf.-Nr. 4001F	S. 12
3.4.2	Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren (BOV) Halenbeck, Verf.-Nr. 4003F	S. 12
3.5	Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus	
3.5.1	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Stöffin im Bereich der Stadt Neuruppin	S. 14
3.6	Öffentliche Bekanntmachungen des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam	
3.6.1	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1424	S. 15
3.6.2	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1439	S. 16
3.6.3	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1453	S. 16
3.6.4	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1454	S. 17
3.6.5	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1455	S. 17
3.6.6	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1456	S. 18
3.6.7	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1457	S. 19
3.6.8	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1458	S. 19
3.6.9	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1494	S. 20
3.6.10	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1432	S. 21
3.6.11	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1478	S. 21
4.	Ausschreibungen	
4.1	Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Schiedsperson und einer/eines Vertreterin/Vertreters der Schiedsstelle 3 in der Fontanestadt Neuruppin	S. 22
5.	Informationen	
5.1	Gültigkeit Lohnsteuerkarte 2010/2011	S. 22
5.2	Information der Waldbauernschule Brandenburg e. V. hier: Schulungsrunde für Privatwaldbesitzer- und besitzerinnen	S. 23
5.3	Veranstaltungstipps	S. 23

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 13. September 2010

1.1 Entgegennahme von Spenden für den Fontane-Preis für Literatur alle 2 Jahre hier: Grundsatzbeschluss Drucksache-Nr.: 2009/51 2. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Annahme einer Spende in Höhe von 5.000 € alle 2 Jahre, beginnend am 30.12.2011 und fortlaufend, für die Ausrichtung des Fontane-Preises für Literatur.

1.2 Entgegennahme von Spenden hier: Kinderküche Kita „Spatzennest“ Alt Ruppin Drucksache-Nr.: 2009/51 3. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Annahme einer Spende des Alt Ruppiner Kinder e.V. – Förderverein der Kita Spatzennest und der Grundschule „Am Weinberg“ in Höhe von 3.000,00 € zur Unterstützung der Maßnahme „Kinderküche“ in der Kita „Spatzennest“ im Jahr 2010.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27. September 2010

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Satzungen 2.1.1 3. Änderung der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin hier: Wegfall des Straßennamenbeirates Drucksache-Nr.: 2008/50 9. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin.

2.1.1.1 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 23. Sept. 2008 (GVBl. I S. 202, 207), beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 27. September 2010 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 05. Jan. 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 14. Jan. 2009), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 29. Dez. 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 06. Jan. 2010):

Artikel I Änderung des Satzungstextes

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Es werden ein Seniorenbeirat, ein Jugendbeirat, ein Frauenbeirat, ein Sanierungsbeirat sowie ein Verkehrsbeirat gebildet.“

2. § 18 (Straßennamenbeirat) entfällt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 04.10.2010

Golde
Bürgermeister

2.1.2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hier: Ergänzung § 15 Nr. 4 (Zuständigkeit der Ausschüsse) Drucksache-Nr.: 2008/49 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die folgende Änderung der Geschäftsordnung:

§ 15 Nr. 4 (Zuständigkeiten der Ausschüsse) hier: Aufgaben des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales wird um einen Buchstaben i) erweitert, der lautet:

„Um- und Neubenennungen von Straßen, Wegen und Plätzen.“

2.1.3 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2011 hier: Kehrplan und Winterdienstkonzept Drucksache-Nr.: 2002/133 23. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, den vorgelegten Kehrplan und das Winterdienstkonzept in die neu zu beschließende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung 2011 aufzunehmen.

2.2 Richtlinie der Fontanestadt Neuruppin zur Förderung von baulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ (Förderrichtlinie Historische Altstadt 2010) hier: Neufassung Drucksache-Nr.: 2010/13

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie der Fontanestadt Neuruppin zur Förderung von baulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ (Förderrichtlinie Historische Altstadt 2010)

2.2.1 Richtlinie der Fontanestadt Neuruppin zur Förderung von baulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ (Förderrichtlinie Historische Altstadt 2010)

Die Fontanestadt Neuruppin unterstützt bauliche Maßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher Missstände im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“. Dafür stellt sie Städtebaufördermittel zur Verfügung.

§ 1

Allgemeiner Förderzweck, Rechtsgrundlage

(1) Im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin sollen zur Behebung städtebaulicher Missstände im Sinne des § 136 BauGB private Bau- und Ordnungsmaßnahmen, nachfolgend Fördermaßnahmen genannt, durchgeführt und gefördert werden.

(2) Grundlage für die Gewährung von Städtebaufördermitteln sind

die Städtebauförderungsrichtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 09.07.2009 (StBauFR).

§ 2

Fördervoraussetzungen

(1) Die Fördermaßnahme muss in Einklang mit

1. der Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes,
2. den Sanierungszielen,
3. der NeuruppinStrategie 2020,
4. den Belangen des Denkmalschutzes

stehen. Sie soll

5. den Zielen der energetischen Erneuerung,
6. der Verbesserung des Klimaschutzes (CO₂- Reduzierung),
7. den gegenwärtigen Wohn- und Arbeitsbedingungen,
8. der Baukultur und den Behindertenbelangen

gerecht werden.

(2) Die Fördermaßnahme muss vor ihrer Bewilligung in den Integrierten Umsetzungsplan aufgenommen worden sein; das betroffene Grundstück oder Gebäude muss Bestandteil des Sanierungsplanes sein.

§ 3

Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt im gemäß § 142 BauGB förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin. Die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes wurde am 13.05.2002 beschlossen und veröffentlicht im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin vom 22.05.2002. Die beiliegende Karte kennzeichnet das Sanierungsgebiet und ist Bestandteil dieser Richtlinie.

§ 4

Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind Eigentümer und Verfügungsberechtigte von Gebäuden und Grundstücken, die sich im Geltungsbereich dieser Richtlinie befinden.

(2) Juristische Personen des öffentlichen Rechts – ausgenommen die Kirchen – sind nicht antragsberechtigt nach dieser Richtlinie.

§ 5

Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden

1. die Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden
2. die Freilegung von Grundstücken
3. die Sicherung von Gebäuden mit geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung.

(2) Die weiteren Fördervoraussetzungen, Fördersatz und Förderbedingungen bestimmen sich im Einzelnen nach den Festlegungen der §§ 6 bis 8 dieser Richtlinie. Die förderfähigen Kosten ergeben sich aus dem jeweiligen Katalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten des Landes Brandenburg.

§ 6**Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden**

(1) Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Möglichkeiten der Wohnraumförderung zwar in Anspruch genommen werden, jedoch allein über diese Förderung keine angemessene Rentierlichkeit erzielbar ist oder die Wohnraumförderung nicht gewährt werden kann.

(2) Förderfähig sind Kosten für Baumaßnahmen an der Gebäudeaußenhaut bei Bestandswohnungen und Bestandsgebäuden. Hierunter fallen Maßnahmen am Dach einschließlich Dachstuhl, an Fassade, Fenstern, Hauseingangstüren und -toren sowie die Bauwerkstrockenlegung der Außenwände und die Gestaltung der gebäudebezogenen Außenanlagen einschließlich Einfriedung. Förderfähig sind auch Pflanzungen. Zu den förderfähigen Kosten gehören auch solche, die für Baumaßnahmen an der Gebäudeaußenhaut erforderlich sind und in das Innere des Gebäudes ragen oder in die Gebäudesubstanz eingreifen.

(3) Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages. Von diesem Kostenerstattungsbetrag wird ein Abzug von mindestens 10 Prozent für unterlassene Instandsetzung vorgenommen, sofern zuvor keine Instandsetzung erfolgte, obwohl diese möglich war.

(4) Der Kostenerstattungsbetrag wird als pauschaler Zuschuss in Höhe von 33,3 % der ermittelten förderfähigen Kosten gewährt. Er beträgt bei Gebäuden, die vor 1850 errichtet wurden, maximal 65.000,00 Euro und bei Gebäuden, die seit 1850 errichtet wurden, maximal 100.000,00 Euro. Der maximal einzusetzende Kostenerstattungsbetrag darf 1.500 Euro/m² Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes nicht überschreiten.

(5) Der Kostenerstattungsbetrag kann aus besonderen städtebaulichen Gründen um je 10.000,00 Euro angehoben werden, wenn

1. das Gebäude wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll
2. das Gebäude zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein eingetragenes Einzeldenkmal ist
3. das Gebäude wegen seiner Lage stadtbildprägend ist
4. die Barrierefreiheit im Gebäude vollständig hergestellt wird
5. ein erforderlicher Rückbau eines Gebäudes oder Gebäudeteils vorgenommen wird.

Unter Berücksichtigung der Anhebung darf der pauschale Zuschuss maximal 40 % der ermittelten förderfähigen Kosten betragen. Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

(6) Werden historische Bauteile wie Fenster, Hauseingangstüren und -tore und besondere Zierelemente der Fassade aufgearbeitet, beträgt der Zuschuss dafür 40 % der förderfähigen Kosten. Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 Satz 1 bleiben unberührt.

(7) Für Baumaßnahmen an Gebäuden, die bereits einen Zuschuss für die Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen gemäß der kommunalen Richtlinie nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 oder der ihr vorausgehenden Richtlinien erhalten haben, beträgt der maximale Kostenerstattungsbetrag 8.650 Euro je Gebäude abzüglich bereits seit 1991 aus gezahlter Zuschüsse.

(8) Von den Fördersätzen nach Abs. 4 bis 7 kann zugunsten des Antragstellers im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Förder-

maßnahme modellhaft und bisher einmalig in der Fontanestadt ist und zu einer nachhaltigen Nutzung führt. Die Fördermaßnahme muss darüber hinaus hinsichtlich dreier der nachfolgenden Kriterien innovative Wege aufweisen:

1. Leerstands beseitigung
2. Erhalt und Entwicklung der Baukultur
3. familien- und altersgerechte Wohnangebote
4. Mischung von Wohn- und Versorgungsfunktionen
5. Klimaschutz und Energieeinsparung
6. Mobilität und Barrierefreiheit
7. Begrünung und Wasser
8. grundstücksübergreifende Nutzungsangebote.

(9) Die Zweckbindungsfrist beträgt 25 Jahre. Bei Baumaßnahmen unter 26.000 Euro Bruttobaukosten (d. h. Baukosten inkl. MwSt. ohne Nebenkosten) beträgt sie 10 Jahre.

§ 7**Freilegung von Grundstücken**

(1) Förderfähig sind Kosten für Ordnungsmaßnahmen in Form von Abbruch- und Entsiegelungsmaßnahmen, die unmittelbar im Rahmen der Freilegung des Grundstückes entstehen, für die Umsetzung der Sanierungsziele notwendig sind und im Zusammenhang mit der unmittelbaren und mittelbaren Erhaltung und Wiederherstellung des historischen Stadtbildes stehen.

(2) Die Förderung erfolgt durch Gewährung einer Entschädigung. Bei Bruttobaukosten inkl. Nebenkosten bis 30.000 Euro beträgt die Entschädigung 33,3 % der förderfähigen Kosten. Sie beträgt für darüber hinausgehende Bruttobaukosten inkl. Nebenkosten 100 % der förderfähigen Kosten.

(3) Kosten, für die keine Entschädigung gewährt wurde, werden unter den Voraussetzungen des §155 BauGB auf den Ausgleichsbetrag gemäß §154 BauGB angerechnet.

§ 8**Sicherung von Gebäuden**

(1) Förderfähig sind die Kosten für Ordnungsmaßnahmen zur kurzzeitigen oder nachhaltigen Sicherung von Gebäuden mit geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung.

(2) Die Förderung erfolgt durch Gewährung einer Entschädigung. Sie beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

§ 9**Verfahren**

(1) Der Antrag auf Förderung ist mit dem entsprechenden Formular bei der Fontanestadt Neuruppin, Amt für Projektumsetzung, zu stellen. Der Antrag muss die im Formular aufgeführten Unterlagen vollständig und in aussagekräftiger Weise enthalten.

(2) Bei allen Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie erfolgt die Ermittlung der förderfähigen Kosten sowie des Kostenerstattungsbetrags und der Entschädigung durch den Sanierungsträger oder einen anderen Beauftragten der Fontanestadt Neuruppin.

(3) Die Fontanestadt Neuruppin schließt zur Gewährung des Kostenerstattungsbetrages und der Entschädigung eine schriftliche Ver-

einbarung mit dem Antragsteller ab. Durch die Vereinbarung werden zur Durchführung der beabsichtigten Fördermaßnahme ggf. erforderliche Genehmigungen, insbesondere Baugenehmigungen, nicht ersetzt. Der Eigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte hat vor Beginn der Arbeiten die nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

(4) Mit der Durchführung der Fördermaßnahme darf erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden, es sei denn, es wurde schriftlich ein vorzeitiger Maßnahmebeginn gewährt.

(5) Die vereinbarte Förderung wird entsprechend dem Baufortschritt nach Vorlage der Originalrechnungen und dem Nachweis ihrer Bezahlung bis zu 90 % ausbezahlt. Innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme hat der Antragsteller die Schlussabrechnung vorzunehmen. Nach deren Prüfung erfolgt die Auszahlung der restlichen Förderung.

(6) Die Förderung wird nur ausbezahlt, wenn die Fördermaßnahme entsprechend der gemäß Abs. 3 abgeschlossenen Vereinbarung durchgeführt worden ist.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(8) Die Vereinbarung gemäß Abs. 3 kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Zu Unrecht ausgezahlte Förderung wird mit der Kündigung zur Rückzahlung fällig und ist vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten

1. die Richtlinie der Fontanestadt Neuruppin zur Förderung kleinteiliger Einzelvorhaben zur Verbesserung des Ortsbildes innerhalb des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt“ vom 28.02.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 09.03.2000,
2. die Kommunalen Grundsätze für die Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen geringen Umfangs gemäß B. 4.3 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung vom 12.02.1999 im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ Neuruppin vom 20.04.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 09.05.2007,

außer Kraft.

Neuruppin, den 08.10.2010

Golde
Bürgermeister



FONTANESTADT NEURUPPIN
Sanierungsgebiet Historische Altstadt
Bund-Land-Programm "Städtebaulicher Denkmalschutz"

SANIERUNGSPLAN 2009-2016

Gebietskulisse

----- Grenze des Sanierungsgebietes

Im Auftrag

Stadtverwaltung der
Fontanestadt Neuruppin
Baudezernat. Herr Krohn
Amt für Projektumsetzung, Fr. Supke
Karl-Liebknecht-Straße 3/3/4
16816 Fontanestadt Neuruppin
Tel. 03391-355-0
fax 03391-355-789
stadt@stadneuruppin.de

bearbeitet durch

Treuhanderscher Sanierungssträger
der Fontanestadt Neuruppin
DSK GmbH
Projektleitung Torsten Bock
Mitarbeiter Michael Bake,
Nicolaas, S-11
12247 Berlin
Tel. 030-369924321
Fax: 030-369924321
Stand 03/2010

1:5.000 im Original



2.3 Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin im Verkehrsverein „Ruppiner Schweiz“ e. V. hier: Kündigung der Mitgliedschaft Drucksache-Nr.: 2003/10 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Mitgliedschaft im Verkehrsverein „Ruppiner Schweiz“ e. V. fristgemäß zum 31. Dezember 2010 zu kündigen.

2.4 Haushalt

2.4.1 Haushalt 2010 hier: erhebliche außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt für die Erschließung des B-Plangebietes Nr. 7.5 der ehemaligen WGT-Liegenschaft Flugplatz Neuruppin Drucksache-Nr.: 2010/3 10. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine erhebliche außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 800.000,00 € im Vermögenshaushalt 2010 für die Erschließung des B-Plangebietes Nr. 7.5 der ehemaligen WGT-Liegenschaft Flugplatz Neuruppin.

2.4.2 ESF-Förderung „Quartiersmanagement Altstadt – Gemeinwesenarbeit und Qualifizierung“ hier: Gewährung einer Zuwendung an den ASB Kreisverband Ostprignitz-Ruppin e. V. als kommunale Kofinanzierung Drucksache-Nr.: 2010/32

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gewährung einer Zuwendung i. H. v. 49.625 € für das Kooperationsprojekt „Quartiersmanagement Altstadt“ an den ASB Kreisverband Ostprignitz-Ruppin e. V. als kommunale Anteilsfinanzierung zur ESF-Förderung „Nachhaltige Stadtentwicklung“.

2.5 Entscheidung über Petition hier: Übernahme eines Carports durch die Stadtverwaltung Drucksache-Nr.: 2004/60 17. Ergänzung

Die Petition des Herrn Ofcsarek vom 31.05.2010 wird zurückgewiesen.

2.6 Verleihung des „Schinkelpreises“ 2011 hier: Berufung der Jury Drucksache-Nr.: 2005/84 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beruft die folgende unabhängige Jury für die Verleihung des „Schinkel-Preises“ im Jahr 2011:

- Frau Prof. Dr. Martina Abri (Professorin für Denkmalpflege an der FH Potsdam/Architektin)
- Herr Univ. Prof. i. R. Prof. Dr. Ernst Badstübner (Universität Greifswald/Kunsthistoriker)
- Herr Dr. Peter Lemburg (Architekturhistoriker/Architekt)
- Herr Dr. Peter Möbius (Vorsitzender der Karl-Friedrich-Schinkel-Gesellschaft e.V. in Neuruppin, Historiker/Museologe i. R.)
- Herr Ulrich Dressel (Mitglied des Vorstandes der Karl-Friedrich-Schinkel-Gesellschaft e. V., Verwaltungsdirektor i. R.)

2.7 Kommunalen Bildungsplan der Fontanestadt Neuruppin (Kitabedarfs- und Schulentwicklungsplanung 2009 – 2030) Drucksache-Nr.: 2010/10

Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Kommunalen Bildungsplan der Fontanestadt Neuruppin mit den Bestandteilen:

1. Kitabedarfsplanung
2. Schulentwicklungsplanung

für den Zeitraum 2009 – 2030.

2.8 Konzessionsvertrag Strom für die Ortsteile hier: Abschluss mit der Stadtwerke Neuruppin GmbH Drucksache-Nr.: 2010/35

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, einen Konzessionsvertrag Strom für die Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin (ohne Alt Ruppin) mit der Stadtwerke Neuruppin GmbH für den Zeitraum 01.07.2011 bis 30.06.2031 abzuschließen.

2.9 Umbesetzungen von Fachausschüssen

2.9.1 Haupt- und Finanzausschuss

hier: Nachbesetzung von Stellvertre- tern im Haupt- und Finanzausschuss Drucksache-Nr.: 2008/52 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestellt **Herrn Michael Peter** und **Herrn Peter Jung** als weitere stellvertretende Mitglieder für die Vertreter der CDU-/FDP-Fraktion in den Haupt- und Finanzausschuss.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestellt **Herrn Robert Liefke** und **Herrn Peter Misch** als weitere stellvertretende Mitglieder für die Vertreter der SPD-Fraktion in den Haupt- und Finanzausschuss.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestellt **Frau Heidemarie Petruschke** als weiteres stellvertretendes Mitglied für die Vertreter der LINKEN-Fraktion in den Haupt- und Finanzausschuss.

2.9.2 Besetzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales hier: Umbesetzung durch die CDU/FDP-Fraktion Drucksache-Nr.: 2008/56 22. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass **Herr Heinz Stawitzki** nicht mehr ordentliches Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass **Herr Michael Peter** ordentliches Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales ist.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass **Herr Dr. Klaus-Eberhard Lütticke** nicht mehr stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales ist.
4. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass **Herr Heinz Stawitzki** stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales ist.

2.9.3 Besetzung des Petitionsausschusses hier: Umbesetzung durch die CDU/FDP-Fraktion 2008/56 23. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass **Herr Dr. Klaus-Eberhard Lütticke** nicht mehr stellvertretendes Mitglied im Petitionsausschuss ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass nunmehr **Herr Michael Peter** stellvertretendes Mitglied im Petitionsausschuss ist.

2.9.4 Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses hier: Umbesetzung durch die CDU/FDP-Fraktion Drucksache-Nr.: 2008/56 24. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass **Herr Dr. Klaus-Eberhard Lütticke** nicht mehr stellvertretendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass nunmehr **Herr Burkhard Giesa** stellvertretendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss ist.

2.9.5 Besetzung des Strukturausschusses hier: Umbesetzung durch die CDU/FDP-Fraktion Drucksache-Nr.: 2008/56 25. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass **Herr Dr. Klaus-Eberhard Lütticke** nicht mehr ordentliches Mitglied im Strukturausschuss ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass nunmehr **Herr Michael Peter** ordentliches Mitglied im Strukturausschuss ist.

**2.9.6 Besetzung
des Aufsichtsrates der Neuruppiner
Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG)
hier: Vorschlag eines weiteren
Mitglieds
Drucksache-Nr.: 2009/6 3. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt folgendes Mitglied für den Aufsichtsrat der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft GmbH:

Herrn Andreas Haake.

**2.10 Grundstücks-
angelegenheiten Ortsteile**

**2.10.1 Abschluss
eines Grundstücksgeschäftes
gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung Bbg
hier: unentgeltliche Einbringung
eines bebauten Grundstückes in die
NWG Ortsteil Radensleben
Drucksache-Nr.: 2010/33**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, folgendes gemeindeeigenes Grundstück in die Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG), Kränzliner Str. 32 a, 16816 Neuruppin einzubringen:

**Gemarkung Radensleben
Flur 4, Flurstück 508 mit einer Größe von 2.752 m²
Dorfstraße 88 (Herrenhaus)**

Nichtöffentliche Beschlüsse

**2.11 Ehrenordnung
der Fontanestadt Neuruppin
hier: Verleihung der Ehrenmedaille
für Herrn Norbert Arndt
Drucksache-Nr.: 2005/73 11. Ergänzung**

Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wird

Herr Norbert Arndt

mit der Ehrenmedaille der Fontanestadt Neuruppin ausgezeichnet.

**2.12 Grundstücks-
angelegenheiten Ortsteile**

**2.12.1 Veräußerung
von gemeindeeigenen Grundstücken
gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung des Landes
Brandenburg
hier: Ortsteil Wuthenow
Drucksache-Nr.: 2007/35 1. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr.-Nr.: 2007/35 vom 09.07.2007 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des gemeindeeigenen bebauten Grundstücks in 16818 Wuthenow mindestens zum Verkehrswert:

**Gemarkung Wuthenow
Flur 1, Flurstück 472 mit einer Größe von 614 m²
(ehemalige Kegelhalle – Dorfstr. 23 a)**

3. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 30. November 2010 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabe-Kommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Von der Veröffentlichung der Namen der Käufer, der Kaufpreisforderung der Nr. 3 des Beschlusstextes im Amtsblatt wird abgesehen. Dies erfolgt gemäß § 39 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

**2.13 Erhebung
von Straßenbaubeiträgen für die
Straße „An der Seepromenade“
hier: Beschluss über die Zustimmung
zu einem Vergleich im verwaltungs-
gerichtlichen Klageverfahren
Drucksache-Nr.: 2009/30 1. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss des Vergleichs im Klageverfahren der Derichs u. Konertz GmbH u. Co KG gegen die Fontanestadt Neuruppin (AZ 12 K 2421/07) zu.
2. Von einer Veröffentlichung des Vergleichstextes im Amtsblatt wird abgesehen.

3. Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Übergang eines Stadtverordnetenmandates in der Fontanestadt Neuruppin auf die Ersatzperson Übergang eines Sitzes für den Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Partei Deutschlands (CDU)

Herr Dr. Klaus-Eberhard Lütticke hat auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin verzichtet.

Nach dem Ergebnis der Wahl der Stadtverordnetenversammlung vom 28. September 2008 geht der Sitz gemäß § 60 III des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Partei Deutschlands (CDU) über.

Herr Michael Peter hat das Mandat mit Wirkung vom 19. August 2010 angenommen.

Neuruppin, den 22. September 2010

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

3.2 Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin Mandatsveränderung im Ortsbeirat Radensleben

Mit Wirkung vom 01. Oktober 2010 legt Herr Erhard Schwierz sein Mandat als Ortsbeiratsmitglied im Ortsbeirat Radensleben nieder. Gleichzeitig endet damit sein Amt als Ortsvorsteher.

Herr Schwierz erlangte seinen Sitz im Ortsbeirat aufgrund des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD).

Das endgültige Wahlergebnis zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Radensleben der Fontanestadt Neuruppin am 28. September 2008 wurde am 01. Oktober 2008 durch den Stadtwahlausschuss festgestellt. Danach ist für den Wahlvorschlag der SPD keine Ersatzperson vorhanden.

Der Sitz bleibt gem. §§ 84 Abs. 1, 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Die gesetzliche Mitgliederzahl des Ortsbeirates vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend.

Neuruppin, den 22. September 2010

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

3.3 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 – 16, 16816 Neuruppin

3.3.1 Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen der Stadtwerke Neuruppin GmbH auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an den Grundstücken in den Gemarkungen Gühlen Glienicke (Flure 2, 5, 7 und 10)

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass die Stadtwerke Neuruppin GmbH Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Die Anträge umfassen vor dem 03.10.1990 errichtete Trinkwasserleitungen und Anlagenteile in den o. g. Gemarkungen. Die Grundstücke werden von dem Ver- und Entsorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o. g. Flure können die eingereichten Anträge einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

vom 21.10.2010 bis zum 19.11.2010

in der Kreisverwaltung, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, in den Räumen 333 und 334 zu den Dienstzeiten

Dienstag von 08:30 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag von 08.30 – 12.00 und 13.30 – 16.00 Uhr

und bei der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, im Bürgerbüro (Haus A) zu den Zeiten

Montag, Donnerstag	von 8.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch, Freitag	von 10.00 – 14.00 Uhr
und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat von 8.00 – 12.00 Uhr	

einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen.

Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 – 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist für das Versorgungsunternehmen durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Ralf Reinhardt
Landrat

3.4 Öffentliche Bekanntmachungen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin

3.4.1 Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Tarmow, Verf.-Nr. 4001F, AZ: 24-51-6472-35/7

Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174), in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die

Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Sie erlischt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 149 Abs. 4 FlurbG.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan und der hierzu ergangene Nachtrag sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und in seinem Nachtrag genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Teilnehmergeinschaft hat keine finanziellen Verbindlichkeiten, Forderungen und Guthaben mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin**

einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG ein Widerspruchsrecht an die obere Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstszitz Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin zu.

Neuruppin, den 24.06.2010

Im Auftrag

gez.
Dietrich

DS

3.4.2 Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Halenbeck, Verf.-Nr. 4003F

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Halenbeck, Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin, erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

- I. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) in Verbindung mit dem § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
- II. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **31. Oktober 2010** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
- III. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 15.07.2010 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke – §§ 61a, 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Abs. 1 (FlurbG).
- IV. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Gebietskarte ab sofort bis zum 21. November 2010 werktags beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf, GT Halenbeck, Wittstocker Damm 11 in den Räumen der Agrargenossenschaft Halenbeck eG sowie bei der Amtsverwaltung des Amtes Meyenburg, 16945 Meyenburg, Freyensteiner Str. 42 und bei der Stadt Wittstock/Dosse, 16909 Wittstock/Dosse im Rathaus am Markt 1 für die Beteiligten jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Ferner können die Überleitungsbestimmungen und die Gebietskarte beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e in 16816 Neuruppin eingesehen werden.
- V. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienst-sitz Neuruppin, zu stellen.
- VI. Die rechtliche Wirkung dieser vorläufigen Besitzregelung endet gemäß § 61 LwAnpG bzw. § 63 FlurbG (§ 66 Abs. 3 FlurbG).
- VII. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbar-

keit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I, S. 1010) angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus den beiliegenden Karten ersichtlich. Die Beteiligten wurden zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die neuen Erschließungswege wie auch die festgesetzten landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch die Teilnehmergeinschaft bereits hergestellt worden. Eine weitere Aufschiebung der Besitzeinweisung würde den Nutzungsausfall im Bereich der Wegetrasse nur ungerechtfertigt lange für die unmittelbar Betroffenen verlängern, während andere Beteiligte ohne Nutzungsausfall durch die neue Erschließungssituation begünstigt würden. Dadurch werden Nachteile vermieden, die regelmäßig mit der längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten

nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Es ist der in der Besprechung vom 7. Juli 2010 ausdrücklich geäußerte Wunsch der Bewirtschafter, bereits nach der diesjährigen Ernte den Besitzübergang zu vollziehen.

Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

einzu legen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2, Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Brieselang, den 15.07.2010

gez. Großelindemann

Siegel

Anmerkung:

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung wurde gemäß Gesetz zur Errichtung und Auflösung von Landesoberbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 15. Juli 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I – Nr. 28 vom 15. Juli 2010) aufgelöst. Die Aufgaben und Befugnisse der Behörde in den Bereichen der Flurneuordnung und ländlichen Entwicklung gingen mit in Kraft treten dieses Gesetzes auf das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung über.

Die Überleitungsbestimmungen und die Gebietskarte können beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e in 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Die Anträge gemäß Punkt V dieser Anordnung sind beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e in 16816 Neuruppin zu stellen.

Widersprüche gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e in 16816 Neuruppin erhoben werden.

3.5 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus

3.5.1 Öffentliche Bekannt- machung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungs- gesetz in der Gemarkung Stöffin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1470

Die Firma EMB – Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 – 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 28. Mai 2010, eingegangen am 09. Juni 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (KKS-Anlage K145 Stöffin) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Stöffin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1470** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Okto-

ber 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 2.4 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 04. August 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

3.6 Öffentliche Bekanntmachungen des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

3.6.1 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1424

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 07. Mai 2010, eingegangen am 19. Mai 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Fernwärmenetz – Neuruppin) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neu-

ruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1424** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 2.4 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 30. August 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

3.6.2 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1439

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 10. Mai 2010, eingegangen am 19. Mai 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Fernwärmenetz – Neuruppin) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1439 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 30. August 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

3.6.3 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Alt Ruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1453

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 18. Mai 2010, eingegangen am 31. Mai 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannungskabel – Alt Ruppin) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 62 (GB-Blatt 339) und 63 (GB-Blatt 2396) Flur 2 in der Gemarkung Alt Ruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1453 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle

danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 30. August 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

3.6.4 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Alt Ruppín im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1454

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 19. Mai 2010, eingegangen am 31. Mai 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannungskabel – Neuruppin) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1454** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von

vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 04. Oktober 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

3.6.5 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1455

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 17. Mai 2010, eingegangen am 31. Mai 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur

Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannungskabel – Neuruppin) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1455** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 30. August 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

3.6.6 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1456

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 20. Mai 2010, eingegangen am 31. Mai 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Fernwärmenetz – Neuruppin) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 1421 (GB-Blatt 3928) und 1445 (GB-Blatt 6852) Flur 20 und für die Flurstücke 937 (GB-Blatt 5986), 932 (GB-Blatt 6422) und 763 (GB-Blatt 6727) Flur 12 in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1456** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 30. August 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

3.6.7 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1457

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 26. Mai 2010, eingegangen am 01. Juni 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannungskabel – Neuruppin) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1457** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energiean-

lagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 30. August 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

3.6.8 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1458

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 26. Mai 2010, eingegangen am 01. Juni 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannungskabel – Neuruppin) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Bechlin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1458** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur dar darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 04. Oktober 2010

*Im Auftrag
(Grunenberg)*

3.6.9 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Alt Ruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1494

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 21. Juni 2010, eingegangen am 25. Juni 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränk-

ten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannungskabel – Alt Ruppin) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Alt Ruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1494** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 30. August 2010

*Im Auftrag
(Grunenberg)*

3.6.10 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1432

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 10. Mai 2010, eingegangen am 19. Mai 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Fernwärmenetz – Neuruppin) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1432** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 27. September 2010

*Im Auftrag
(Grunenberg)*

3.6.11 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Alt Ruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1478

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 04. Juni 2010, eingegangen am 10. Juni 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannungskabel – Alt Ruppin) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Alt Ruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1478** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energiean-

lagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 29. September 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

4. Ausschreibungen

4.1 Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Schiedsperson und einer/eines Vertreterin/Vertreters der Schiedsstelle 3 in der Fontanestadt Neuruppin

Die Stelle der Schiedsperson sowie einer/eines Vertreterin/Vertreters der Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin sind zum 01.01.2011 zu besetzen.

Die Schiedsstelle wird in bürgerlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre und im Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage tätig. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erhält die Schiedsperson sowie die/der Vertreterin/Vertreter eine umfassende Einführung.

Die Schiedsstelle 3 umfasst das Stadtgebiet südlich der Linie Bechliner Chaussee (einschließlich Treskower Weg)/Neustädter Str./Franz-Künstler-Str./Karl-Liebknecht-Str./Regattastr. Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich also vor allem auf die WK I – III, Treskow sowie die Ortsteile Stöffin und Buskow.

Die Schiedsperson sowie die Vertreterin/der Vertreter werden für 5 Jahre von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt

Neuruppin gewählt. Die Wahl ist für den 13. Dezember 2010 vorgesehen.

Die Bewerberin/der Bewerber darf nicht vorbestraft sein, sollte mindestens 25 Jahre alt sein und im Bereich der Schiedsstelle 3 wohnen. Juristische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

Bitte reichen Sie Ihre kurze schriftliche Bewerbung mit einem Lebenslauf bis zum

Freitag, den 12. November 2010

bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Justizariat, Karl-Liebknecht-Str. 33 – 34, 16816 Neuruppin ein. Weitere Informationen gibt gerne der Justiziar der Fontanestadt Neuruppin, Herr Schwencke, Tel.-Nr. 355-171).

Neuruppin, den 05. Oktober 2010

Golde
Bürgermeister

5. Informationen

5.1 Gültigkeit Lohnsteuerkarte 2010/2011

Das Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin informiert, dass die Lohnsteuerkarte ab 2012 durch ein elektronisches System ersetzt wird. Die für das Jahr 2010 letztmalig erstellte Papierlohnsteuer-

karte ist wegen der Umstellung des Verfahrens auch für das Jahr 2011 gültig. Deshalb erhalten Sie keine neue Lohnsteuerkarte für das Jahr 2011.

Auskünfte erhalten Sie bei Bedarf im Bürgerbüro der Stadtverwaltung, Haus A, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin zu den Dienstzeiten oder per Telefon unter: (03391) 355 111.

5.2 Information der Waldbauernschule Brandenburg e. V. hier: Schulungsrunde für Privatwaldbesitzer- und besitzerinnen

Am 29. und 30. Oktober 2010 veranstaltet die Waldbauernschule Brandenburg e. V. im Großraum Wittstock eine Weiterbildung für Waldbesitzer und -besitzerinnen. Schulungsthemen sind Waldbewertung, forstliche Förderung, Holzsortierung, Grenzfeststellung sowie Beurteilung der Waldstandorte durch Weiserpflanzen. Abgerundet wird die Veranstaltung durch eine Wald-Exkursion zu praktischen Fragen. Alle interessierten Waldbesitzer sind herzlich eingeladen. Es wird ein Unkostenbeitrag von 30 EUR erhoben. Die Schulungen finden am 29.10.2010 von 16:00 – 19:30 Uhr sowie am 30.10.2010 von 8:30-15:30 Uhr im Gasthof „Scharfenberger Krug“, Scharfenberg 28 in 16909 Wittstock OT Scharfenberg statt. Da die Veranstaltung nur bei mindestens 8 Teilnehmern durchgeführt werden kann, wird um vorherige Anmeldung gebeten, per Telefon unter 033 920-506 10, per E-Mail waldbauern@t-online.de oder in Ihrer zuständigen Oberförsterei.

Thomas Meyer
stellv. Vorsitzender

5.3 Veranstaltungstipps Oktober/November 2010

Musikkneipentanznacht mit BAD PENNY

Sie nennen sich selbst „The Soul-Folk-Soldiers“.

Datum: 23.10.2010

Uhrzeit: 20 Uhr

Ort: Handwerksmuseum Ruppín

Fischbänkenstraße 3, 16816 Neuruppin

Telefon: 03391 - 65 17 47

Kabarett im Doppelpack

Hengstmann-Brüder, Uwe Steimle

Datum: 23.10.2010

Uhrzeit: 20 Uhr

Ort: Kulturhaus Stadtgarten,

Karl-Marx-Straße 103, 16816 Neuruppin

Tel.: 03391- 2687

Preis: 20,- €, Ak: 22,- €

Oboen-Abend – Akeo Watanabe

Datum: 24.10.2010

Uhrzeit: 17 Uhr

Ort: Am Alten Gymnasium, 16816 Neuruppin

Telefon: 0 33 91 - 458 459

Preis: 17 €

355. Neuruppiner Martinimarkt

Über 150.000 Besucher strömen jährlich zum Martinimarkt. Neben vielen Spielgeschäften, Fahr- und Laufgeschäften erwarten die Besucher auch etliche süße und herzhaftes Köstlichkeiten.

Datum: 29.10.2010 – 07.11.2010

Ort: Innenstadt

16816 Neuruppin

Telefon: 03391 - 355 685

Oboen-Abend - Akeo Watanabe

Datum: 31.10.2010

Uhrzeit: 17 Uhr

Ort: Am Alten Gymnasium,

Schulplatz, 16816 Neuruppin

Telefon: 0 33 91 - 458 459

Preis: 17 €

Chormusik zum Reformationstag

Luthers Choräle im Wandel der Zeiten

Datum: 31.10.2010

Ort: Klosterkirche Neuruppin

Niemöllerplatz, 16816 Neuruppin

Telefon: 03391 - 39 72 60

Zauber der Travestie

Die schrillste Nacht des Jahres

Datum: 05.11.2010

Uhrzeit: 20 Uhr

Ort: Kulturhaus Stadtgarten

Karl-Marx-Straße 103, 16816 Neuruppin

Tel.: 03391 - 2687

Preis: 23,50 €, 23,- €, 22,- €

Peewee Bluesgang – Engerling

9. Neuruppiner Bluesnacht

Datum: 06.11.2010

Uhrzeit: 20 Uhr

Ort: Kulturhaus Stadtgarten,

Karl-Marx-Straße 103, 16816 Neuruppin

Tel.: 03391 - 2687

Preis: 22,- €, Ak.: 24,- €

Neuruppiner Martinibasar & Pferdemarkt

Zahlreiche Händler werden die Straßen in der Neuruppiner Innenstadt säumen und Produkte zum Kauf anbieten. Höhepunkt des Handeltreibens ist der Pferdemarkt auf dem Kirchplatz (Karl-Marx-Straße – hinter der Pfarrkirche)

Datum: 06.11.2010

Uhrzeit: 9 – 17 Uhr

Ort: Innenstadt

Kirchplatz hinter der Pfarrkirche 16816 Neuruppin

Telefon: 03391 - 355 685

Erich von Däniken „Total Däniken“

Datum: 10.11.2010

Uhrzeit: 20 Uhr

Ort: Kulturhaus Stadtgarten

Karl-Marx-Straße 103

16816 Neuruppin

Tel.: 03391 - 2687

Preis: 27,55 €, 25,25 €

Live-Konzert mit MURIEL ZOE

Jazz mit Popqualität.

Datum: 13.11.2010

Uhrzeit: 20 Uhr

Ort: Handwerksmuseum Ruppín

Fischbänkenstraße 3 16816 Neuruppin

Telefon: 03391 - 65 17 47

Live-Dia-Show – Namibia

von und mit Kai-Uwe-Küchler

Datum: 14.11.2010

Uhrzeit: 15 Uhr

Ort: Kulturhaus Stadtgarten,
Karl-Marx-Straße 103, 16816 Neuruppin
Tel.: 03391 - 2687
Preis: 10,- €, erm.: 8,- €

Heard of Ireland

Tanzshow der Superlative
Datum: 20.11.2010
Uhrzeit: 20 Uhr
Ort: Kulturhaus Stadtgarten,
Karl-Marx-Straße 103, 16816 Neuruppin
Tel.: 03391 - 2687
Preis: 28,50 €, 26,- €

Weihnachtliches Konzert

Kammerchor der Siechenhauskapelle, Chorisma-Neuruppin
Datum: 27.11.2010
Uhrzeit: 19 Uhr
Ort: Siechenhauskapelle,
Siechenstraße 3, 16816 Neuruppin
Tel.: 03391 - 398844
Preis: 10,- €

Weihnachtsgala 2010

Maxi Arland & Maria Kayser, das Naabtal Duo, Junge Original-Oberkrainer
Datum: 27.11.2010
Uhrzeit: 16 Uhr
Ort: Kulturhaus Stadtgarten,
Karl-Marx-Straße 103, 16816 Neuruppin
Tel.: 03391 - 2687
Preis: 38,- €, 36,- €

Weihnachtliches Konzert

Chorisma – Neuruppin, Kammerchor der Siechenhauskapelle
Datum: 27.11.2010
Uhrzeit: 19 Uhr
Ort: Siechenhauskapelle Neuruppin,
Siechenstraße 4 16816 Neuruppin
Telefon: 03391-398844
Preis: 10,00 €
Tel.: 03391 - 398844

Machet die Tore weit

Adventsmusik in der Klosterkirche
Datum: 27.11.2010
Uhrzeit: 17 Uhr
Ort: Klosterkirche Neuruppin
Niemöllerplatz 16816 Neuruppin
Telefon: 03391 - 39 72 60

Weihnachtsmarkt in Neuruppin

Gemütlicher Weihnachtsmarkt mit weihnachtstypischen Händlern, Süßem, Feuer unterm Weihnachtsbaum, Glühwein, Kinderkarussell und vielen künstlerischen Programmpunkten für die ganze Familie in der Fontanestadt.
Datum: 27.11.2010 – 28.11.2010
Uhrzeit: 12 – 18 Uhr
Ort: Klosterkirche
– Siechenhauskapelle Neuruppin/Up-Hus
– Fischbänkenstraße – Museumshof, 16816 Neuruppin
Telefon: Up-Hus: 03391 - 398844;
Museumshof: 03391 - 651747;
Klosterkirche: 03391 - 40 07 41;
Stadtverwaltung: 03391 - 355 685

Weihnachtsmärchen 2010

„Der Weihnachtsmann im Drachenwald“
Datum: 28.11.2010
Uhrzeit: 15 Uhr
Ort: Kulturhaus Stadtgarten,
Karl-Marx-Straße 103, 16816 Neuruppin
Tel.: 03391 - 2687
5,- € Kinder, Erwachsene 7,- €

Sinfoniekonzert – Brandenburgisches Staatsorchester Frankfurt

Datum: 28.11.2010
Uhrzeit: 17 Uhr
Ort: KulturKirche (Pfarrkirche),
Karl-Marx-Straße, 16816 Neuruppin
Telefon: 03391 - 458 459
30 € | 22,50 € | 17 € | Schüler 5 €

Weihnachtskonzert des Möhring Chor Alt Rupp e. V.

Datum: 28.11.2010
Uhrzeit: 17 Uhr
Ort: Kirche St. Nikolai Alt Rupp
Kirchplatz 1 16827 Alt Rupp
Telefon: 03391 - 71 60

Weihnachtsmärchen 2010 – für Kitas und Grundschulen

Angebot für Kitas und Grundschulen: „Der Weihnachtsmann im Drachenwald“
Datum: 29.11.2010
Uhrzeit: 9.30 Uhr
Ort: Kulturhaus Stadtgarten,
Karl-Marx-Straße 103, 16816 Neuruppin,
Tel.: 03391 - 2687
Kinder 4,- €, Erzieher: frei

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.